

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/10

Xanten, 14.03.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Xanten-Marienbaum-Vynen I und II	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 – 12. Änderung und Ergänzung -, „Gewerbebeerweiterung Küvenkamp“	3 - 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Jagdgenossenschaft
Xanten-Marienbaum – Vynen I und II**

Bekanntmachung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Xanten-Marienbaum-Vynen I und II freundlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, 28.03.2012, 20.00 Uhr

in das Lokal Spickermann, Dahmenhofweg 2, 46509 Xanten ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl von Stimmzählern
3. Jahresbericht 2011
4. Kassenbericht 2011
5. Kassenprüfungsbericht 2010/2011
6. Annahme der Jahresrechnung 2010/2011
7. Entlastung des Vorstands/Jagdrechner
8. Haushaltsplan 2012/2013 und Verwendung des Reinertrags
9. Antrag der Anpächter auf Abschluss eines Anschlusspachtvertrages ab dem 01.04.2014
10. Vorstandsneuwahlen
11. Wahl von Kassenprüfern
12. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2012/2013 und die Jahresrechnung 2010/2011 liegen in der Zeit vom 29.03. – 26.04.2012 im Rathaus der Stadt Xanten, Eingangsbereich, zur Einsicht aus.

Xanten, 07. März 2012

**L. Alders
Jagdvorsteher**

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" für den Bereich am Küvenkamp zwischen der ehemaligen Bahnlinie, dem Regenrückhaltebecken und dem Umspannwerk.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 11.05.2012 die Aufstellung und die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1259, 1386 und 1610. Ziel der Planung ist die Erweiterung von gewerblicher Baufläche in diesem Bereich ohne weitere Infrastrukturmaßnahmen vornehmen zu müssen.

Der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

22.03.2012 bis 23.04.2012 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 18 -12. Änderung und Ergänzung-, "Gewerbebeerweiterung Küvenkamp" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 12.03.2012

Strunk
Bürgermeister

